

Bedingungen für die Vermietung von Eisenbahn-Güterwagen

der VTG Rail Europe GmbH, Nagelsweg 34, D-20097 Hamburg

Stand 01.02.2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil der Verträge über die Vermietung von Eisenbahn-Güterwagen (im Folgenden: „Wagen“) durch den Vermieter.
- (2) Der Mieter erklärt sich mit der ausschließlichen Geltung dieser Bedingungen für das Mietverhältnis einverstanden. Der Geltung etwaiger abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters wird widersprochen.
- (3) Mündliche Nebenabreden oder Vorbehalte sowie der Ausschluss, die Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 2 Beginn und Ende des Mietverhältnisses, Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem der Wagen durch den Vermieter abgesandt oder mangels rechtzeitiger Versandverfügung des Mieters bereitgestellt wird.
- (2) Befristete Mietverhältnisse enden mit Fristablauf; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Bei unbefristeten Mietverträgen kann das Mietverhältnis durch eine schriftliche ordentliche Kündigung beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart.
- (3) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt bei allen Mietverträgen unberührt. Der Vermieter darf insbesondere in folgenden Fällen nach seiner Wahl den Mietvertrag insgesamt oder hinsichtlich einzelner Wagen fristlos kündigen:
 - a) wenn der Mieter den Wagen trotz Abmahnung durch den Vermieter nicht in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag oder den anwendbaren rechtlichen oder technischen Bestimmungen verwendet;
 - b) wenn der Mieter mindestens zwei Abrechnungsperioden mit Zahlungen in Verzug ist, die einen Betrag von mindestens 2 Monatsmieten erreichen;

§ 3 Rechnungsstellung, Zahlung und Mietpreis

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete beginnt mit dem Tag der Absendung des Wagens bzw. mit dem Tag der Bereitstellung und endet vorbehaltlich der Bestimmungen des § 11 mit dem Ablauf des Mietverhältnisses.
- (2) Die Miete wird bei befristeten Mietverträgen für jedes Kalendervierteljahr im Voraus berechnet; die Rechnungsstellung erfolgt zur Mitte des ersten Monats des Kalendervierteljahrs. Bei unbefristeten Mietverträgen wird die Miete monatlich im Voraus berechnet; die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn jedes Kalendermonats. Veränderungen innerhalb einer Abrechnungsperiode werden bei der nächstfolgenden Rechnungsstellung berücksichtigt.
- (3) Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, sind die Miete sowie sämtliche weiteren Zahlungsverpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis, (insbesondere Weiterbelastungen für Reparaturen, Reinigungen und sämtliche Kosten nach § 4), spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung (maßgeblich ist das Datum der Rechnung) fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt (Zahlungstermin) ohne Abzug beim Vermieter eingegangen sein.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins gemäß Abs. (3) gerät der Mieter ohne Mahnung in Verzug. Der Vermieter hat in diesem Fall das Recht, Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatzes (HRG-Zinssatz gemäß Art. 2 Nr. 4 Richtlinie 2000/35 EG) zzgl. 700 Basispunkten zu berechnen.
- (5) Die Miete sowie sämtliche weiteren Zahlungsverpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Quellensteuer, Zoll oder anderer direkter oder indirekter Steuern und Abgaben (z.B. behördlich festgesetzte Mietvertragsgebühren). Solche im Rahmen der Vermietung eventuell entstehenden Kosten gehen sämtlich zu Lasten des Mieters. Sollte der Vermieter solche Kosten verauslagt haben, werden sie an den Mieter weiterbelastet.
- (6) Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, ist bei der Kalkulation des Mietpreises eine jährliche Laufleistung von maximal 50.000 km pro Wagen berücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Laufleistung kann der Vermieter eine die Mehrnutzung berücksichtigende Anpassung des vereinbarten Mietpreises verlangen.
- (7) Bei nachweisbaren Kostenerhöhungen, insbesondere bei solchen, die durch die Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen verursacht sind, die kostenwirksame Anpassungen oder Umbauten am Wagen bedingen, oder bei Kosten, die mit dem Betrieb und der Instandhaltung des Wagenparks zusammenhängen, kann der Vermieter eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Mietpreises ab dem Eintritt der Kostenerhöhungen verlangen.
- (8) Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 4 Beförderungs-/Abstellkosten

Die für die Beistellung und Rücksendung des Wagens anfallenden sowie alle übrigen während des Mietverhältnisses entstehenden Beförderungskosten (Frachten, Rangiergebühren, Umstellkosten etc.) und andere im Zusammenhang mit der Beförderung und Abstellung des Wagens anfallenden Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Eignung und Zustand des Wagens, Haftung wegen Mängeln

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter den technisch zugelassenen Wagen in vertragsgemäßigem Zustand und zum Gebrauch geeignet zur Verfügung. Soweit im Mietvertrag nicht ausdrücklich festgehalten, macht der Vermieter keine Aussagen über die Eignung des Wagens für bestimmte Ladegüter. Der Mieter darf den Wagen nur für solche Ladegüter verwenden, für die der Wagen zugelassen ist.
- (2) Es ist Sache des Mieters, sich vor der ersten Beladung vom vertragsgemäßen Zustand des Wagens und von der Eignung des Wagens für seine Zwecke zu überzeugen. Etwaige Mängel müssen vom Mieter innerhalb einer Woche nach Erhalt des Wagens schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt der Wagen als in vertragsgemäßigem Zustand beigestellt. Bei berechtigten Mängelanzeigen kann der Vermieter den Mangel beseitigen oder einen Ersatzwagen stellen.
- (3) Die Haftung des Vermieters für Schadenersatz wegen anfänglicher oder nachträglicher Mängel ist grundsätzlich auf den Betrag von 3 Monatsmieten für den betreffenden Wagen beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für vom Vermieter, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte
 - (a) Personenschäden (Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit),
 - (b) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, sowie
 - (c) Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das heißt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Eine Haftung des Vermieters für Verlust oder Wertminderung des Ladegutes ist in jedem Fall ausgeschlossen, sofern dies nicht vom Vermieter zu vertreten ist.

§ 6 Verfügungsrecht des Mieters

- (1) Der Wagen steht während des Mietverhältnisses zur alleinigen Verfügung des Mieters, darf jedoch von ihm nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck eingesetzt werden.
- (2) Soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, darf der Mieter den Wagen grundsätzlich frei international einsetzen. Der Einsatz in Krisengebieten bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Vermieter; dieser hat das Recht, einen solchen Einsatz jederzeit zu untersagen, wenn Beschädigung, Verlust oder Beschlagnahme des Wagens zu befürchten sind.
- (3) Die Weitergabe des Wagens an Dritte zur Nutzung für deren eigene Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- (4) Dem Mieter steht kein Zurückbehaltungsrecht an dem Wagen zu.

§ 7 Betriebsvorschriften

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, alle für den Nutzer des Wagens geltenden gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften sowie vom Vermieter zur Verfügung gestellte Informationen zum Betrieb der Wagen fortlaufend zu beachten.
- (2) Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen weder an dem Wagen selbst noch an den Kennzeichen und Anschriften Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass sie von einer Behörde ausdrücklich angeordnet sind. Über solche behördliche Anordnungen ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Unterlässt der Mieter die Mitteilung von Mängeln an Kennzeichen und Anschriften des Wagens, so haftet er dem Vermieter und Dritten gegenüber für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten.
- (4) Soweit der Vermieter die Anbringung eigener Anschriften des Mieters am Wagen gestattet, hat der Mieter die Kosten für die Anbringung und Instandhaltung zu tragen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Wagen wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Kosten für das Entfernen der Anschriften und die Ausbesserung des Anstrichs hat der Mieter zu tragen.

§ 8 Verwendung des Wagens durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

- (1) Der Vermieter ist entweder selbst dem „Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV) beigetreten und ist Halter des Wagens im Sinne des AVV oder vertritt den Halter gegenüber dem Mieter.
- (2) Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, den Wagen ausschließlich durch EVU befördern zu lassen, die dem AVV beigetreten sind oder die Regelungen des AVV bilateral mit dem Halter des Wagens vereinbart haben. Sofern der Mieter für die Beförderung des Wagens entgegen dieser Bestimmung ein EVU einsetzt, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat er jeglichen dem Vermieter hieraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen und den Vermieter so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das dem AVV beigetreten ist.
- (3) Der Mieter tritt in den folgenden Fällen gegenüber dem verwendenden EVU als vom Halter befugter Dritter im Sinne von Artikel 9.1 AVV auf:
 - a) Disposition/Verfügung bei der Verwendung des Wagens für Lastläufe und Leerläufe;
 - b) Entgegennahme von Informationen über die tatsächliche Laufleistung des Wagens gemäß Artikel 15.2 AVV.Der Mieter wird gegenüber dem verwendenden EVU klarstellen, dass in allen übrigen Fällen Erklärungen im Zusammenhang mit dem AVV von dem verwendenden EVU direkt an den Wagenhalter zu richten sind. Der Mieter leitet unabhängig hiervon alle ihm zugehenden Erklärungen und Informationen des verwendenden EVU, die den Halter des Wagens betreffen, unverzüglich an den Vermieter weiter. Der Mieter stellt in jedem Fall sicher, dass der Vermieter eine Information über die tatsächliche Laufleistung des Wagens erhält.
- (4) Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.
- (5) Der Mieter steht gegenüber dem Vermieter für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein und stellt den Vermieter von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft der Mieter mit dem verwendenden EVU ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das EVU sicher zu stellen.
- (6) Der Mieter haftet dem Vermieter gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadenersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist.
- (7) Der Vermieter kann von dem Mieter jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchen EVU der Wagen verwendet worden ist. Er kann die Übergabe des Wagens an bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.

§ 9 Instandhaltung

- (1) Der Vermieter ist entweder selbst die für die Instandhaltung zuständige Stelle (Entity in Charge of Maintenance – ECM) für den Wagen oder vertritt diese gegenüber dem Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, Instandhaltungsmaßnahmen, die von der ECM für erforderlich gehalten werden, zu dulden und in dem erforderlichen Umfang an ihrer Umsetzung mitzuwirken. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, dem Vermieter den Wagen zu den vorgeschriebenen periodischen Prüfungen und für alle weiteren erforderlichen Untersuchungen in betriebssicherem und prüffähigem Zustand, insbesondere vollständig entleert und im erforderlichen Umfang innen und außen gereinigt am vom Vermieter genannten Bestimmungsort zur Verfügung zu stellen. Gibt der Vermieter von den am Wagen angeschriebenen Wartungsterminen abweichende Termine vor, so sind diese für den Mieter verbindlich einzuhalten.
- (2) Der Vermieter trägt die Kosten für die laufende Instandhaltung sowie für die periodischen oder laufleistungsabhängigen oder sonst aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen oder im Interesse der Betriebssicherheit erforderlichen Untersuchungen des Wagens.
- (3) Die Kosten für die Innen- und Außenreinigung des Wagens, bei Kesselwagen einschließlich Neutralisation, Entspannung und/oder Entgasung, trägt der Mieter.
- (4) Wird ein Wagen während des Mietverhältnisses, gleich aus welchem Grund, instandgesetzt oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften untersucht oder sonst auf Anordnung eines EVU oder einer Behörde vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, so hat der Mieter für diese Zeit keinen Anspruch auf Fortfall oder Ermäßigung der Miete oder auf Stellung von Ersatzwagen, es sei denn, dass der Vermieter die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit oder deren unangemessen lange Dauer zu vertreten hat.
- (5) Die Werkstätten für die Durchführung von Instandsetzungen und Untersuchungen werden durch den Vermieter oder nach Maßgabe des Kapitels IV AVV durch das verwendende EVU bestimmt.

§ 10 Gefahrtragung und Haftung

- (1) Der Mieter trägt das Risiko für den Wagen. Er haftet für Verlust und Beschädigung des Wagens, gleichviel aus welchem Grund, vom Beginn des Mietverhältnisses bis zur Rückgabe des Wagens in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Mieter wird nur dann von seiner Haftung für Verlust und Beschädigung des Wagens frei, wenn und soweit den Vermieter hierfür ein Verschulden trifft.
- (2) Verschulden von Dritten, denen der Mieter den Wagen überlässt, und deren Erfüllungsgehilfen hat er wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- (3) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die Dritten durch den Einsatz des Wagens oder das Ladegut verursacht werden, und hat den Vermieter gegebenenfalls von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern nicht Verschulden des Vermieters vorliegt.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle ihm bekannt werdenden Beschädigungen sowie den tatsächlichen oder gemäß Artikel 20 AVV vermuteten Verlust des Wagens unverzüglich zu informieren. Der Mieter hat dem Vermieter ferner unverzüglich alle für eine Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen das verwendende EVU, gegen das Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder gegen sonstige Dritte erforderlichen Informationen und Dokumente zu überlassen, insbesondere die Erstellung von Schadensprotokollen gem. Anlage 4 AVV zu veranlassen und ihn auch ansonsten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu unterstützen.
- (5) Im Falle eines Verlustes, für den der Mieter nach den vorstehenden Bestimmungen haftet, ist er verpflichtet, dem Vermieter entsprechenden Schadenersatz in Geld zu leisten. Der Mieter bleibt zur Zahlung der Miete bis zur Leistung des geschuldeten Schadenersatzes verpflichtet.
- (6) Im Falle einer Beschädigung des Wagens, die nach diesen Bedingungen vom Mieter zu vertreten ist, hat er dem Vermieter die Kosten für die vollständige Wiederherstellung zu erstatten.
- (7) Für die Mietzahlungspflicht während der Instandsetzungszeit gelten in jedem Falle die Bestimmungen des § 9 (4). Bei Verschulden des Mieters ist die Miete auch über die Vertragsdauer hinaus zu zahlen, wenn die Wiederherstellung des Wagens erst nach Vertragsablauf beendet wird. Für einen Wagen, der gemäß Artikel 20 AVV als verloren gilt, endet die Verpflichtung zur Mietzahlung einen Monat nach dessen letzter Absendung.

§ 11 Pflichten bei Beendigung des Mietverhältnisses, Ausmusterung

- (1) Der Mieter hat den Wagen an dem vom Vermieter genannten Bestimmungsort in ordnungsgemäßigem Zustand, leer und innen und außen gereinigt zurückzugeben. Für die Innenreinigung gilt der im Mietvertrag vereinbarte Reinigungsgrad. § 9 (3) gilt entsprechend. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter schriftlich Auskunft über die von ihm mit dem Wagen beförderten Produkte zu erteilen.
- (2) Bei verspäteter Rückgabe besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bis zum Eintreffen des Wagens am Bestimmungsort fort. Die Geltendmachung einer höheren Nutzungsentschädigung und/oder eines vom Mieter zu vertretenden weiteren Schadens durch den Vermieter bleibt vorbehalten. Erfolgt die Rückgabe auf Verlangen des Vermieters durch Weitergabe an einen Dritten oder durch Bereitstellung für diese Weitergabe, so endet die Mietzahlungspflicht an dem Tag der Absendung oder dem der Bereitstellung vorhergehenden Tag.
- (3) Bei Beanstandungen nach der Rückgabe muss der Vermieter den Mieter innerhalb von 3 Monaten zu gemeinsamer Schadensfeststellung auffordern. Kommt der Mieter nicht innerhalb von zwei Wochen dieser Aufforderung nach, so sind die Feststellungen des Vermieters oder seines Beauftragten auch für ihn verbindlich.
- (4) Muss der Wagen bei Rückgabe gereinigt, instandgesetzt oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften untersucht werden, so ist der Mieter für den zur Durchführung dieser Arbeiten angemessenen Zeitraum zum Ersatz der entgangenen Miete und sonstiger Schäden verpflichtet, es sei denn der Vermieter hat die mangelnde Nutzbarkeit des Wagens zu vertreten.
- (5) Muss der Wagen ausgemustert werden oder ist er für den vorgesehenen Mietzweck nicht mehr verwendbar, ohne dass der Vermieter dieses zu vertreten hat, endet das Mietverhältnis für diesen Wagen mit Ablauf des Tages, an dem der Wagen dem Mieter letztmalig zur Verfügung gestanden hat, sofern der Vermieter keinen gleichwertigen Ersatzwagen stellt. Eine Verpflichtung des Vermieters zur Stellung eines Ersatzwagens besteht nicht.

§ 12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht sind in Abhängigkeit vom Sitz des Vermieters im Mietvertrag geregelt.

§ 13 Sonstiges

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich Mieter und Vermieter, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Ebenso werden Mieter und Vermieter unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen berichtigen bzw. klarstellen und solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne ergänzen.